

dann sind in der Regel damit die vollziehend-verfügenden Organe gemeint.

Eng mit dem Staatsapparat verbunden sind die Kombinate, Betriebe und anderen volkseigenen Wirtschaftsorganisationen, die von Beauftragten des Arbeiter-und-Bauern-Staates geleitet werden. Die Kombinate und Betriebe sind keine Staatsorgane, sondern Wirtschaftseinheiten, vorwiegend der materiellen Produktion, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten.⁶ Zugleich sind sie soziale Gemeinschaften, in denen die Werktätigen ihre gesellschaftlichen Verhältnisse gestalten und ihre Grundrechte wahrnehmen (vgl. Art. 41 Verfassung). Vor allem die Kombinate als leistungsfähige große Produktionsverbände, als moderne Form der Leitung und Organisation in Industrie und Bauwesen bilden das Rückgrat der sozialistischen Planwirtschaft und sind von grundlegender Bedeutung für die Verwirklichung der ökonomischen Strategie auf dem Weg der umfassenden Intensivierung.

Ebenfalls eng mit dem Staatsapparat verbunden, ohne selbst Staatsorgane zu sein, sind die *staatlichen Einrichtungen* (vgl. 2.5.). Sie bestehen vorwiegend auf den Gebieten des Hoch- und Fachschulwesens, der Volksbildung, der Kultur, des Gesundheits- und Sozialwesens und teilweise auch der Wirtschaft (z. B. Hoch- und Fachschulen, allgemeinbildende Schulen, Theater, Bibliotheken, Museen, Krankenhäuser, Alters- und Pflegeheime, die Post, die Eisenbahn). Die staatlichen Einrichtungen erfüllen wichtige staatliche Aufgaben, insbesondere bei der Verwirklichung der Wirtschafts- und Sozialpolitik. Einige von ihnen erfüllen im Rahmen der Rechtsvorschriften auch vollziehend-verfügende Aufgaben.

In der dialektischen Einheit von staatlichen Machtorganen und Staatsapparat kommt jenen Organen des Staatsapparates eine besondere Stellung und Verantwortung zu, die vollziehend-verfügend tätig sind.

Wodurch wird die Einheit zwischen den > Volksvertretungen und diesen Organen des Staatsapparates, d. h. vor allem dem Ministerrat und den örtlichen Räten, gekennzeichnet?

Erstens: Entscheidend für diese Einheit ist, daß die demokratisch gewählten Volksvertretungen, durch die die Bürger ihre politische Macht ausüben (Art. 5 Abs. 1 Verfassung), die Grundlage des Systems der Staatsorgane bilden. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der

Organe des Staatsapparates sind aus der Machtvollkommenheit und Kompetenz der Volksvertretungen abgeleitet. Ebenso wie die Volkskammer den Vorsitzenden und die Mitglieder des Ministerrates wählt, wählt jede örtliche Volksvertretung den Vorsitzenden und die Mitglieder ihres Rates. „Der Rat sichert die Entfaltung der Tätigkeit der Volksvertretung und organisiert die Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung in deren Verantwortungsbereich. Er ist der Volksvertretung für seine gesamte Arbeit verantwortlich und dem übergeordneten Rat rechenschaftspflichtig“ (Art. 83 Abs. 2 Verfassung).

Zweitens: Die staatlichen Ziele und Aufgaben der gesellschaftlichen Entwicklung in der DDR werden auf der Grundlage der Beschlüsse der SED von den Volksvertretungen beschlossen.

Gemäß der Verfassung und den Gesetzen sind die Entscheidungen der Volksvertretungen für die Räte verbindlich. Die Volksvertretungen verwirklichen in ihrer Tätigkeit die Einheit von Beschlußfassung, Durchführung und Kontrolle. Für die Sicherung dieser Einheit, die Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Volksvertretungen und die umfassende Einbeziehung der Werktätigen in ihre Tätigkeit tragen die Räte eine besondere Verantwortung. Sie sind verpflichtet, den Abgeordneten der Volksvertretungen die erforderliche Hilfe und Unterstützung in ihrer Arbeit zu gewähren, ihnen die dafür notwendigen Informationen und Auskünfte zu erteilen, ihre Vorschläge, Hinweise und Anfragen unverzüglich zu prüfen und zu beantworten sowie Maßnahmen zur Weiterbildung der Abgeordneten und zum Erfahrungsaustausch zwischen ihnen zu realisieren (§ 18 Abs. 2 GöV).

Drittens: Das grundlegende Prinzip für den Aufbau und die Tätigkeit aller Staatsorgane ist der demokratische Zentralismus, der das notwendige Maß an einheitlichem Handeln aller Organe sichert und zugleich die örtliche Eigenverantwortung und Initiative, die umfassende demokratische Mitwirkung der Werktätigen einschließt. Daraus folgt auch für die Organe des Staatsapparates die Notwendigkeit, von den gesamtstaatlichen Aufgaben auszugehen und die einheitliche Durchführung der Staats-

⁶ Vgl. §§ 1 u. 31 Kombinars-VO; Wirtschaftsrecht. Lehrbuch, Berlin 1985, S.114ff.; ebenso Wirtschaftsrecht. Grundriß, Berlin 1986, S. 24 u. 48.